



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 50

Datum: 04. MAI 2021

— **Corona-Testzentren in Dresden**
AF1401/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage nicht "knapp" im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf einen allgemeinen Überblick über die verschiedensten Informationen im Zusammenhang mit den Corona-Testzentren in Dresden gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als dass mit Frage 1 der Stichtag 15. April 2021 angegeben wird und im Übrigen der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In der Landeshauptstadt Dresden schießen immer mehr Corona-Testzentren „wie Pilze aus dem Boden.

1. Wie viele Testzentren gab es in der Landeshauptstadt Dresden zum Stichtag 15. April 2021?“

Der Prozess der Beauftragung von Testzentren nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV), die letztlich nur die Legitimationsgrundlage zur Abrechnung der Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen darstellt, ist in ständigem Ausbau begriffen. Zum Stand 23. April 2021 waren 90 Testzentren im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden mit einer solchen Beauftragung im Sinne der TestV versehen. Diese sind fortlaufend einsehbar auf www.dresden.de/corona.

2. „Wie verläuft der Bewerbungsprozess für potentielle Betreiber der Testzentren? Wohin müssen diese sich wenden (zuständige Anlaufstelle seitens der Landeshauptstadt Dresden)? Welche Voraussetzungen müssen seitens der Bewerber erfüllt sein (z. B. Gewerbeschein etc.)?“

Die Voraussetzungen sind auf www.dresden.de/corona eingestellt. Dort finden potenzielle Interessentinnen und Interessenten alle Hinweise zu den einzuhaltenden Standards, die vorab mittels Selbstcheckliste überprüft werden können. Weiterhin ist skizziert, wie der Ablauf bis zu einer etwaigen Beauftragung als Testzentrum im Sinne der TestV gestaltet ist. Eine solche Beauftragung entbindet nicht von der Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise dem Gewerbeamt oder Bauordnungsrecht. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Testzentrums.

3. „Werden diese Testzentren vor Beginn der Testungen vom Gesundheitsamt bezüglich der Erfüllung von Hygieneauflagen und vorliegender Zertifikate über eine fundierte Ausbildung zur Testbefähigung überprüft und freigegeben?“

Ja.

4. „Wer bezahlt die Ausstattung der Testzentren und die notwendigen Hygieneartikel?“

Die Kosten sind über die TestV refinanzierbar. Pro abgenommenem Schnelltest wird eine Pauschale in Höhe von 18 Euro (6 Euro für Sachkosten des Schnelltest sowie 12 Euro für Personalkosten, abweichende Vergütung bei ärztlichem Personal) gezahlt. Für PCR-Testungen können andere Kostenansätze geltend gemacht werden, aktuell 50,50 Euro und ab 1. Mai 2021 43,56 Euro je PCR-Test. Aus diesen Einnahmen sollen die entstehenden Kosten gedeckt werden. Zudem besteht für Testzentren die Möglichkeit nach Einsatz der eingenommenen Mittel darüberhinausgehende Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren geltend zu machen.

5. „Werden in diesen Zentren nur unentgeltliche Tests mit Registrierung der getesteten Person durchgeführt oder gibt es für die Dresdner auch die Möglichkeit, sich gegen Bezahlung vor Ort mehrmals wöchentlich testen zu lassen?“

Hierüber entscheidet das Testzentrum. Die beauftragten Testzentren bieten überwiegend kostenfreie Testungen an, da die TestV auch eine mehrmals wöchentliche kostenfreie Bürgertestung zulässt.

6. „Wer trägt die Kosten für die unentgeltlichen Tests?“

Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds auf Bundesebene gedeckt.

7. „Wem gegenüber rechnet das jeweilige Testzentrum seine Dienstleistung ab? Wie hoch sind diese Kosten pro Test?“

Die Kosten werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen abgerechnet, die ihrerseits beim Bundesamt für Soziale Sicherung abrechnet. Bezüglich der Kosten wird nach oben verwiesen.

8. „Was kostet ein solcher Corona-Test im Einkauf? Woher beziehen die Testzentren ihre Tests?“

Dazu können keine Aussagen getroffen werden. Dies entscheiden die Testzentren in eigener Regie.

9. „Wie lange laufen die derzeit geltenden Verträge zwischen der Landeshauptstadt Dresden und den Betreibern der Testzentren?“

Es gibt keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Testzentren und der Landeshauptstadt Dresden und insofern gibt es auch keine Laufzeiten. Die sogenannte „Beauftragung“ im Sinne der TestV legitimiert das Testzentrum lediglich zur Abrechnung der Kosten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung. Eine vertragliche Vereinbarung hingegen wird nicht geschlossen, weshalb alle anfragenden Stellen, die die Voraussetzungen erfüllen, eine solche Beauftragung im Sinne der TestV erhalten.

10. „Wie erfolgt die Vernetzung der Testzentren untereinander (zur Abstimmung und Vermeidung von mehrmaligen kostenlosen Tests pro Woche und Person)?“

Mehrmalige kostenfreie Testungen mittels Antigenschnelltest sind zulässig. Hinsichtlich einer möglichen Vernetzung kann die Landeshauptstadt Dresden keine Aussage treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister